

## **Präambel**

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert am 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und

den §§ 15 und 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) \* Vom 10. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung,

und unter Beachtung des Artenschutzes vgl. §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatschG), in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Satzung beschlossen:

# **Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen**

## **§ 1**

### **Schutzzweck - Gegenstand der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) geschützt zur:
- (a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - (b) Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - (c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiopte z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
  - (d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Verhältnisse,
  - (e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
  - (f) Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes für die Tierwelt,
  - (g) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Sicherung der Naherholung,
  - (h) Sicherung extremer Standorte, z.B. Böschungsbereiche,
  - (i) Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger,
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes und gilt für das Gebiet der Gemarkungen der Stadt Sangerhausen.
- (2) Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Bäume gemäß den Begriffsbestimmungen des § 3.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereiches durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturschutzdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 13.04.1994, GVBl. LSA, S.520, Zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 946) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Satzung findet keine Anwendung auf Parzellen der Kleingartenvereine.

### § 3

#### **Geschützte Bäume**

(1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).

Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Straßenbäume sowie Neupflanzungen in öffentlichen Anlagen ohne Stammumfangsanforderungen.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume die der Obstgewinnung dienen, (außer Walnussbäume (*Juglans regia*)), Nadelbäume und Pappeln.

### § 4

#### **Verbotene Maßnahmen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1, fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

(a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton).

(b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen.

(c) Lagern oder Ausschütten von Baumaterialien, Abfällen, Salzen, Säuren, Ölen, Farben und sonstigen Abwässern.

(d) Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien.

(e) mechanische Beschädigungen, wie Anbringen von Schildern, Nägeln usw.

(f) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

(g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

(h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(i) Errichtung von Heizkanälen im Wurzelbereich der Bäume.

## § 5

### **Genehmigungsfreie Maßnahmen**

(1) Genehmigungsfrei sind u.a. folgende Maßnahmen:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume.
2. Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden.
3. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen.

## § 6

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Sangerhausen kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft. Dieses gilt auch für den Schutz von Bäumen anlässlich von Baumaßnahmen.

Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

(2) Sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen nicht zumutbar, kann die Stadt Sangerhausen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen duldet.

## § 7

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
3. die Bäume so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind, oder ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Sangerhausen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, und der Stammumfang einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standorte, Arten, und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs.(1) sind vom Antragsteller nachzuweisen. z.B.:

1. öffentlich rechtliche Sachverständigengutachten
2. behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen
3. erteilte Baugenehmigungen mit angezeigten Baubeginn

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs.1, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs.1 und Abs.2 beizufügen.

## § 9

### Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung

(1) Wird dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs.1, Ziff. 2 sowie § 7 Abs.2 erteilt, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Nach fünf Jahren ab der Pflanzung gilt der Baum im Sinne dieser Satzung als angewachsen.

(2) Dem Antragsteller soll im Fall des § 7 Abs.1, Ziff. 4 eine Ersatzpflanzung auferlegt werden, wenn von den Bäumen ausschließlich Gefahren für Sachen ausgehen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs.4 zu leisten.

(4) Die Art und die Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach Art und Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für fünf Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach dem Sachwertverfahren (Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen) in der jeweils gültigen Fassung errechnet.

Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.

Die Ersatzpflanzungen sind gemäß nachfolgender Angaben zu leisten:

Stammumfang des geschützten Baumes ⇒ Stammumfang der Ersatzpflanzung

40 bis 59 cm ⇒ 10 bis 12 cm

60 bis 79 cm ⇒ 12 bis 14 cm

80 bis 119 cm ⇒ 14 bis 16 cm

120 bis 159 cm ⇒ 16 bis 18 cm oder 2x 12 bis 16 cm

160 bis 199 cm ⇒ 18 bis 20 cm oder 3x 12 bis 16 cm

über 200 cm ⇒ 20 bis 25 cm oder 4x 12 bis 16 cm

(5) Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß Abs. 4 zu leisten.

Die Stadt Sangerhausen empfiehlt die Pflanzung von einheimischen Laubbäumen, wie Linde, Eiche, Erle, Esche, Ahorn oder Buche, sowie insektenfreundliche Laubbäume wie Kornelkirsche, Weißdorn, Mehlbeere, Vogelkirsche, Eberesche oder Schnurbaum.

Die Erfüllung der Ersatzpflanzungen ist spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff auszuführen und der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.

(6) Von den Regelungen des Abs.1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wer:

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
2. angeordnete Maßnahmen nach § 6 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt.
3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach §7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
4. Auflagen oder Anordnungen nach §11 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
5. entgegen § 8 Abs.1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro pro Baum, jedoch höchstens fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

## § 11

### Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen.

Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend.

Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin der geforderten Neupflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß § 11 Abs.3 zu leisten.

Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen.

Die Erfüllung der Neupflanzungen ist der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss mitzuteilen.

(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem entfernte oder zerstörte Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der im § 11 Abs.2 geforderten Neupflanzung, zuzüglich der Kosten für fünf Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Neupflanzungen sind gemäß der nachfolgenden Angaben zu erbringen.

Stammumfang des geschützten Baumes ⇔ Stammumfang der Ersatzpflanzung

40 bis 79 cm ⇔ 14 bis 16 cm

80 bis 119 cm ⇔ 16 bis 18 cm

120 bis 159 cm ⇔ 18 bis 20 cm oder 2x 12 bis 16 cm

160 bis 199 cm ⇔ 20 bis 25 cm oder 3x 12 bis 16 cm

über 200 cm ⇔ 25 bis 30 cm oder 4x 12 bis 16 cm

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungs- oder Erbbauberechtigten die Verpflichtungen nach Abs.1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Sangerhausen abtritt.

Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot der Ersatzanspruchsabtretung anzunehmen.

## § 12

### Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sangerhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

Über deren Verwendung ist jährlich dem Stadtrat zu berichten.

## § 13

### Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen

und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungs- oder Erbbauberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

#### § 14

##### **Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher u. männlicher Form.

#### § 15

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen vom 14.05.2010 außer Kraft.

Tag der Bekanntmachung:

Sangerhausen, den 05.02.2021

  
Sven Strauß  
Oberbürgermeister

